

	Worttage M S
5. Alberta, Arizona, California, Idaho, Nevada, Oregon, Saskatchewan, Utah, Vancouver Isl., Washington	1 60
6. New Jersey: Hoboken New Jersey, Jersey City	1 5
Ubrige Anstalten	1 20
7. New York: New York (Stadt, sowie sämtliche Anstalten, bei denen in der 2. Spalte des „Ärztlichen Verzeichnisses der für den internationalen Verkehr geöffneten Telegraphenanstalten“ der Vermont („List of New York City“) angegeben ist	1 5
Ubrige Anstalten	1 20
8. Florida: Pensacola	1 30
Key West (Florida)	1 60
Ubrige Anstalten	1 50
9. Louisiana: New Orleans	1 30
Ubrige Anstalten	1 50
10. Minnesota: Duluth (Minnesota), Minneapolis (Minnesota), St. Paul (Minnesota), South St. Paul, St. Cloud, Wadena, Winona (Minnesota)	1 30
Ubrige Anstalten	1 50
11. Missouri: St. Louis (Missouri)	1 30
Ubrige Anstalten	1 50
12. British Columbia: Clinton, Eightythree Mile House, Fifty — nine Mile House, One Hundred Mile House, One Hundred and Five Mile House, One Hundred and fifteen Mile House, One Hundred and Thirty — four Mile House, One Hundred and Forty — one Mile House, Seventy Mile House, Seventy four Mile House	1 75
Barkerville, Cottonwood, Forks Quessnelle, Harpers Camp, Hydraulic, Killooet, Lodes, Lynes, One Hundred and fifty Mile House, One Hundred and Fiftyeight Mile House, Pavilion, Quessnelle, Quessnelle Forks (Forks Quessnelle), Roweds,	

	Worttage M S
Shepherds, Soda Creek, Stanley, Wingham	1 85
Blackwater, Bobtail Lake, Fraser Lake, Redhacco	2 —
Burns Lake, Digby Island, Hazelton, Prince Rupert, South Bulkley, New Hazelton	2 15
Aberdeen Cannery, Aldermere, Ambimaul, Balmoral Cannery, Bostroms, Cassiar, Cedar River, Cedarvale, Clearwater, Copper River, Dead Lee Point, Echo Lake, Eighth Cabin, Eightythree Mile House First Cabin (Kispilog), Fourth Cabin, Georgetown, Graveyard Point, Harbcrabble, Haysport, Hole in Wall, Inverness, Jstoot, Kispilog (First Cabin), Kispiox, Kisumtatum, Kuldo, Vorne Creek, Macleods, McHugh, Meanstinist, Moricetown, Ninth Cabin, North Pacific Cannery, Port Essington, Port Simpson, Second Cabin, Seventh Cabin, Seventyfour Mile House, Sheehy's Camp, Shestey, Sixth Cabin, Telegraph Creek, Telegraph Point, Teltwa, Third Cabin, Twenty five Mile House	2 45
Aiyansh, Alice Arm, Alin, Nahlin, Ratina	2 85
Summit (White Pass), White Pass (Summit)	3 25
Ubrige Anstalten	1 60
13. Yukon: Big Salmon, Carcross (Cariboo Crossing), Carmaks, Coffee Creek, Conrad City, Fort Selkirk, Hootalinqua, Livingstone Creek, Lower Labarge, Nations Landing, Tagish, Tantalus, White Horse, Yukon Crossing	2 85
Boundary, Cowley, Dawson, Forty Mile, Northern (International Boundary North), Ogilvie (Sixty Mile River), Sixty Mile River (Ogilvie), Stewart River	3 25

	Worttage M S
Ubrige Anstalten	1 60
14. Niasta	2 85
15. Bahama-Inseln	2 55
16. Bermuda-Inseln	2 60
17. Turks-Inseln	3 10
Westindien (via Emden Azoren):	
*Anigua	4 50
Aruba (Insel)	7 40
*Barbados	4 90
Bonair (Insel)	7 40
*Cuba: Havana	1 75
Ubrige Anstalten	1 90
Curacao	6 90
*Dominica (kleine Antillen-Insel)	4 30
*Grenada	4 80
Guadeloupe, Des Saintes, Marie Galante, Martinique	4 95
*Jamaica	3 10
Porto-Rico	3 20
*St. Christoph (St. Kitts)	4 80
St. Croix	5 40
San Domingo:	
Haiti, Republik: Cap Haitien, Môle St. Nicolas, Port au Prince	4 45
Ubrige Anstalten	6 60
Dominicanische Republik	4 50
S. Domingo City, S. Petro de Macoris	4 75
La Romana	4 35
Ubrige Anstalten	6 65
*St. Lucia	4 65
St. Thomas	5 15
*St. Vincent, Westindien	4 75
*Trinidad (Insel), Trinidad (Insel)	5 25

Nach den mit einem * versehenen Ländern sind Übersee-Telegramme zu halber Gebühr zugelassen (ausgeschlossen offene Sprache, Beförderung nach den vollbezahlten Telegrammen). Nähere Auskunft erteilen die Telegraphenanstalten. Bei der Berechnung der Worttage sich ergebende durch 5 nicht teilbare Pfennigbeträge sind bis auf solche zu erhöhen.

C. An das Telegraphennetz noch nicht angeschlossene Länder

Deutsch-Neuguinea, Karolineninseln (ausgenommen Yap), Marianeninseln, Marshallinseln, Palauinseln, Samoainseln.

Anmerkung. Kaiserliche Telegraphenämter bez. mit der Post vereinigte Telegraphen-Betriebsstellen befinden sich Seite 6 und 7. Die hiesigen Staatsbahn-Telegraphenstationen nehmen ebenfalls, indes nur von Reisenden, Telegramme nach allen Reichs- und Eisenbahn-Telegraphenstationen, sowie nach dem Auslande an und befördern dieselben, beziehungsweise durch Vermittlung der Reichs-Telegraphenämter.

4. Fernsprecheinrichtungen

Für den Verkehr innerhalb der Stadt Dresden und die angrenzenden Ortschaften umfassenden Orts-Fernsprechnetz (Stadtverkehr) besteht in Altstadt im Telegraphengebäude (Postplatz) eine Vermittlungsanstalt, an welche die Wohnungen oder Geschäftsräume der Teilnehmer durch Doppelleitungen angeschlossen werden. Die Vermittlungsanstalt hält ununterbrochenen Dienst ab.

Der Anschluß an das Orts-Fernsprechnetz ist bei dem Fernsprechamte (Postplatz) unter Benutzung der daselbst unentgeltlich in Empfang zu nehmenden Formulare zu beantragen. Eben-dasselbst können auch die Anschlußbedingungen eingesehen werden. Die Anschlüsse erfolgen im Sommer jedes Jahres und müssen bis zum 1. März angemeldet sein. Verspätet eingehende Anmeldungen können, wenn sie bis zum 1. August bei der Behörde vorliegen, ausnahmsweise noch im Herbst desselben Jahres Berücksichtigung finden.

Die Ortspauschgebühr beträgt für jeden Hauptanschluß in Dresden jährlich 170 M.; sie berechtigt nicht nur zum unentgeltlichen Verkehre mit allen Anschlüssen in Dresden, sondern auch mit denen in Kötzschenbroda, Loschwitz und Radebeul-Oberlößnitz (Nachbarorte), sowie mit den Anschlüssen in den Vororten, für welche die Vorortspauschgebühr von 200 M. entrichtet wird. An Stelle der Pauschgebühr ist die Zahlung einer Grundgebühr (90 M. in Dresden, 60 M. in den anderen Orten) und von Gesprächsgebühren (5 S. für Gespräche innerhalb desselben Fernsprechnetzes, mindestens jährlich 20 M.; 20 S. im Vor- und 10 S. im Nachbarortverkehr) zulässig. Teilnehmer in Dresden und in den Vor- und Nachbarorten, welche die Pauschgebühr von 200 M. zahlen, können jeden Teilnehmer im Dresdner Vorortnetz ohne Zahlung anrufen. Für die Sprechstellen, welche außerhalb eines von der Vermittlungsanstalt aus nach der Luftlinie gerechneten Umkreises von 5 km gelegen sind, erhöht sich die Jahresgebühr für je 100 m Doppelleitung um 5 M. Die Ortspausch-

gebühr in den Vor- und Nachbarorten Dresdens beträgt 120, 140 und 150 M. jährlich.

An jeden Hauptanschluß können bis zu 5 Nebenstellen angeschlossen werden. Teilnehmer, welche die Pauschgebühr zahlen, können in den auf dem Grundstücke des Hauptanschlusses befindlichen Räumen anderer Personen oder auf anderen Grundstücken Nebenstellen, die nicht weiter als 15 km von der Hauptvermittlungsanstalt entfernt sind, errichten und mit ihrem Hauptanschluß verbinden lassen. Die Nebenstellen erhalten denselben Sprechbereich wie die Hauptstellen. Die auf dem Grundstück des Hauptanschlusses befindlichen Nebenstellen können durch die Reichs-Telegraphenverwaltung oder durch Dritte hergestellt werden; Nebenstellen auf anderen Grundstücken werden ausschließlich von der Reichs-Telegraphenverwaltung hergestellt.

Die Jahresgebühr für die auf dem Grundstück des Hauptanschlusses in den Räumen des Hauptstelleninhabers befindlichen Nebenanschlüsse beträgt 20 M., für die übrigen Nebenanschlüsse 30 M. Sind zur Verbindung der Nebenstelle mit dem Hauptanschluß mehr als 100 m Leitung erforderlich, so werden außerdem für jede weiteren 100 m Doppelleitung 5 M. erhoben. Für die nicht von der Reichs-Telegraphenverwaltung hergestellten Nebenanschlüsse werden jährlich, soweit sie sich in den Räumen des Hauptstelleninhabers befinden, 10 M., sonst 15 M. erhoben; für besondere Wecker gewöhnlicher Bauart sind jährlich 3 M. zu entrichten. Die Zahlung der Fernsprechgebühren erfolgt vierteljährlich im voraus.

Für Gespräche von 3 Minuten Dauer nach Orten des Deutschen Reiches bis zu 25 km Entfernung sind 20 S., bis zu 50 km 25 S., bis zu 100 km 50 S., bis zu 500 km 1 M., bis zu 1000 km 1 M. 50 S., über 1000 km 2 M. Gebühren zu entrichten.

Während der Nachtdienstzeit (von 9 Uhr abends bis 7 Uhr morgens) wird für jedes Gespräch von

3 Minuten Dauer im Ortsverkehr eine Gebühr von 20 S. erhoben; außer im Ortsverkehr werden nachts gegen Entrichtung der für Tagesgespräche festgesetzten Gebühren Verbindungen mit solchen Orten, bei denen Fernsprech-Nachtdienst abgehalten wird, ausgeführt. Die Orte mit Fernsprech-Nachtdienst können beim Fernsprechamt erstagt werden.

Für Personen, welche an das Fernsprechnetz nicht angeschlossen sind, bietet sich in den öffentlichen Fernsprechstellen

beim Telegraphenamte, Postpl.,

- Postamt 3, Räcknitzstr.,
- 4, Freiburger Str.,
- 5, Schäferstr.,
- 6, König-Albert-Str.,
- 7, Kellstr.,
- 8, Radeberger Str.,
- 9, Neumarkt,
- 10, Holbeinpl.,
- 11, Leipziger Str.,
- 12, Königsbrücker Str.,
- 14, Uhlandstr.,
- 15, Königsbrücker Str.,
- 16, Stephaniensstr.,
- 17, Kaiserstr.,
- 18, Pfotenhauerstr.,
- 19, Wirtburgstr.,
- 20, Lockwiger Str.,
- 21, Frauensteiner Str.,
- 22, Torgauer Str.,
- 23, Großenhainer Str.,
- 24, Hauptbhf., Bismarckstr.,
- 25, Personenhbf. Dresden-Neust.,
- 26, Zwillingstr.,
- 27, Bienerstr.,
- 28, Poststr.,
- 29, Cosselbauder Str.,
- 30, Bunfenstr.,
- 31, Rabitzer Str.,
- 32, Rürnberger Str.,